



SR-Nummer: 701.1

Verordnung über die Abgabe von Wasser

1. August 2013

- Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013.
- Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 4. März 2026 beschlossen, in Kraft gesetzt per 1. Juni 2026.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3 Versorgungsgebiet.....	4
Art. 4 Umfang der Versorgung.....	4
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung.....	4
Art. 6 Qualitätssicherung	5
Art. 7 Kunden	5
Art. 8 Grundeigentümer.....	5
B. Wasserversorgungsanlagen.....	5
Art. 9 Versorgungsanlagen.....	5
Art. 10 Leitungsnetz, Definition.....	5
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	6
Art. 12 Hydrantenanlagen	6
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen	6
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund.....	6
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen.....	7
C. Hausanschlussleitung	7
Art. 16 Definition	7
Art. 17 Erstellung und Kosten.....	7
Art. 18 Technische Bedingungen	7
Art. 19 Erdung.....	7
Art. 20 Erwerb Durchleitungsrecht.....	8
Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung.....	8
Art. 23 Nullverbrauch	8
Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	8
D. Haustechnikanlagen.....	8
Art. 25 Definition	8
Art. 26 Eigentumsverhältnisse.....	9
Art. 27 Haftung.....	9
Art. 28 Erstellung/Meldepflicht.....	9
Art. 29 Technische Vorschriften	9
Art. 30 Abnahme	9
Art. 31 Kontrolle	9
Art. 32 Unterhalt.....	9
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	10
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	10
Art. 35 Frostgefahr	10
Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	10

E.	Wasserlieferung	10
	Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
	Art. 38 Einschränkung der Wasserangaben	10
	Art. 39 Anschlussgesuch.....	11
	Art. 40 Haftung der Kunden.....	11
	Art. 41 Meldepflicht	11
	Art. 42 Wasserableitungsverbot	11
	Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug.....	11
	Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug	11
	Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	11
	Art. 46 Abnahmepflicht.....	12
	Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	12
	Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge.....	12
F.	Wassermessung.....	12
	Art. 49 Einbau	12
	Art. 49a Intelligente Messsysteme.....	12
	Art. 49b Senden und verwenden von Daten an die WWT	13
	Art. 49c Datensicherheit und Datenschutz	13
	Art. 50 Haftung.....	13
	Art. 51 Standort.....	13
	Art. 52 Technische Vorschriften	13
	Art. 53 Ablesung der Messeinrichtungen.....	14
	Art. 54 Messung.....	14
	Art. 55 Störungen.....	14
G.	Finanzierung.....	14
	Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit	14
	Art. 57 Kostendeckung.....	14
	Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	15
	Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung	15
	Art. 60 Festsetzung der Gebühren	15
	Art. 61 Anschlussgebühren	15
	Art. 62 Bezugsgebühren.....	15
	Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen	15
H.	Rechnungsstellung und Inkasso.....	15
	Art. 64 Rechnungsstellung	15
	Art. 65 Zahlungsbedingungen	16
	Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner.....	16
	Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern.....	16
	Art. 68 Verjährung.....	16
I.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	17
	Art. 69 Zuwiderhandlungen	17
	Art. 70 Einsprache.....	17
	Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts.....	17
	Art. 72 Inkrafttreten	17

Gestützt auf Art. 25 und 27 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und Art. 13 der Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Verordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Thalwil (WVT) und den Wasserbezügern, nachstehend Kunden genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.
- ² Die Wasserversorgung Thalwil (WVT) ist eine unselbstständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechnungsführung und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats und der zuständigen Kommission.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die WVT stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Thalwil sicher. Ausserhalb der Bauzonen (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVT zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

- ¹ Die WVT liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Verordnung über Abgabe von Wasser und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Die WVT kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVT Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVT darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 ¹⁾ Strategische Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die WVT ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.
- ² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

- ³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 6 ¹⁾ Qualitätssicherung

- ¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WWT ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
- ² Die WWT bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7 ¹⁾ Kundinnen und Kunden

Kundinnen und Kunden im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Stockwerkeigentümergeinschaften (STWEG) einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen und -nehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Pächterinnen und Pächter, Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den betroffenen Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der WWT separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft,
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind,
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WWT mit Löschwasser versorgt wird,
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Thalwil oder im Miteigentum.

Art. 10 Leitungsnetz, Definition

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- ² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.
- ³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktionen innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Kunden.
- ⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WWT nach Massgaben der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

- ⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitungen mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVT oder deren Beauftragter zuständig.
- ³ Private Leitungen werden nur dann übernommen, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften wie die öffentlichen erstellt wurden.

Art. 12 Hydrantenanlagen

- ¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende, Anlageteile.
- ² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WVT in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- ⁴ Die WVT übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde oder Dritte.
- ⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVT und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVT.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen unterstehen der WVT. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- ³ Die WVT ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WWT über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- 3 Die WWT verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

- 1 Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- 2 Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

- 1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WWT bestimmt.
- 2 Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WWT oder durch die von der WWT Zugelassenen erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- 4 Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlagungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 18 Technische Bedingungen

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WWT für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung oder Ringleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden oder angeordnet werden.
- 2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund zu platzieren ist.

Art. 19 Erdung

- 1 Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Wasserleitung elektrisch zu trennen.

² Die WVT ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter, ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVT schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVT, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 22 ¹⁾ Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVT oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten WVT, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen auf privatem Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVT sofort mitzuteilen.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) aufgehoben;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 23 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVT die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVT zu Lasten des Kunden bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten schriftlich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung, zusichert.

D. Haustechnikanlagen

Art. 25 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen, die sich vor der Messeinrichtung befinden, ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 ¹⁾ Erstellung/Meldepflicht

- ¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem SVGW-Reglement (GW101).
- ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der Gemeinde besitzt.
- ⁴ Der oder die Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVT melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVT umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- ⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVT abgenommen werden. Die WVT übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

Den Organen der WVT ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der WVT die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVT die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WWT ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fördern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Aufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WWT gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

E. Wasserlieferung**Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

- ¹ Die WWT liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ² Die WWT ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die WWT kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt
 - b) bei Betriebsstörungen
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - d) bei Wasserknappheit
 - e) bei Brandfällen
- ² Die WWT ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WWT übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in

der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt dieser die Mehrkosten. Die WVT ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

- ⁴ Die Haustechnikanlage und Einrichtungen, die an diese angeschlossen sind, müssen durch den Kunden gegen Störungen und Schäden infolge Einschränkungen der Wasserabgabe gesichert werden.

Art. 39 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss ist der WVT ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung über die Abgabe von Wasser und des dazugehörigen Wassertarifs.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVT einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40 Haftung der Kunden

Der Kunde haftet gegenüber der WVT für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderen Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 ¹⁾ Meldepflicht

Handänderungen sind der WVT umgehend nach Eigentumsübertragung schriftlich mitzuteilen.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVT, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Unberechtigter Wasserabzug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVT ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 ¹⁾ Vorübergehender Wasserabzug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WVT und erfolgt ausschliesslich über werkseigene Messeinrichtungen.

Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- ² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVT mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 46 Abnahmepflicht

- ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVT zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.
- ² Der Anschluss einer privaten Wasserversorgung an die WVT ist nur zulässig, sofern die Private den gleichen Anforderungen und Kontrollen wie die WVT unterstellt ist.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima und Sprinkleranlagen und für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVT. Die WVT ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVT und der Kunden.

F. Wassermessung**Art. 49 ¹⁾ Einbau**

- ¹ Wasser wird nur über Messeinrichtungen abgegeben. Die Messeinrichtungen werden von der WVT zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden.
- ² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVT entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Die WVT entscheidet über den Zählertyp und die Zählergrösse der Messeinrichtung.

Art. 49a ¹⁾ Intelligente Messsysteme

- ¹ Die WVT kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb bei Liegenschaften von Kundinnen und Kunden, Wasserversorgungsanlagen und Reservoirs intelligente Messsysteme (sogenannte Smart Metering) einsetzen.
- ² Die WVT muss der Kundschaft auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekanntgeben.
- ³ Die WVT ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen. Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil die Kundin oder der Kunde dessen Einsatz verweigert, darf die WVT die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, individuell in Rechnung stellen.
- ⁴ Der Gemeinderat ist verpflichtet, ein detailliertes technisches und organisatorisches Datenschutzkonzept auszuarbeiten und zu gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben bei der Anwendung von Smart Metering, insbesondere im Bereich des Datenschutzes (Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Datensicherheit), jederzeit eingehalten werden.

Art. 49b ¹⁾ **Senden und verwenden von Daten an die WVT**

Nebst der Übermittlung der verbrauchten Wassermengen zwecks Rechnungsstellung können Daten für die folgenden Zwecke elektronisch gespeichert und gegebenenfalls versendet und verwendet werden (abschliessende Aufzählung):

- Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebes
- Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen
- Plausibilisierung der Verrechnung
- Last-Management
- Rückfluss-Alarm
- Alarm «trockener Zähler»
- Manipulationsalarm
- Kontrolle der Wasser- und Umgebungstemperatur
- Feststellung der Höchst- und Mindestdurchflussmenge
- Alarm für eine Über- bzw. Unterdimensionierung des Zählers
- Nutzung der Verbrauchsdaten für die Verrechnung der Abwassermenge, die Bestimmung der ARA-Fremdwassermenge und für einen effizienten ARA-Betrieb.

Art. 49c ¹⁾ **Datensicherheit und Datenschutz**

- ¹ Die Datensicherheit und die Vorgaben des Datenschutzes werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet resp. eingehalten.
- ² Die Einwilligung für die Erfassung und Bearbeitung der Daten (Verbrauchsdaten/ Daten für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb) wird vom Kunden mit Abschluss des Wasserbezugsverhältnisses oder mit Einbau und Inbetriebnahme eines zur Datenübertragung geeigneten Wasserzählers ausdrücklich erteilt.
- ³ Werden ausserordentliche Bezüge über mehrere Tage oder Wochen bei der Kundin oder dem Kunden festgestellt, kann dies die WVT der Kundin oder dem Kunden melden. Es besteht keine Informationspflicht durch die WVT und kein Rechtsanspruch auf eine Meldung bei ausserordentlichem Verbrauchen.
- ⁴ Die erfassten Zählerstände werden von der WVT ausgewertet und über den Zeitraum von zehn Jahren archiviert.

Art. 50 **Haftung**

Der Kunde haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51 **Standort**

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVT festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 52 **Technische Vorschriften**

- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- ² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 ¹⁾ **Ablesung der Messeinrichtungen**

- ¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.
- ² Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt manuell oder bei Vorhandensein geeigneter technischer Voraussetzungen automatisiert mittels Datenfernübertragung.
- ³ Die Kundin oder der Kunde hat der WWT oder deren Beauftragten jederzeit den ungehinderten Zugang zur Messeinrichtung und Datenübertragung zu gewähren.
- ⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und zum Hauptabstellhahn ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WWT gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

Art. 54 **Messungen**

Die WWT revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn der Kunde die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WWT ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Ansonsten übernimmt die WWT die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55 **Störungen**

Störungen an der Messeinrichtungen sind der WWT sofort zu melden.

G. Finanzierung**Art. 56** **Eigenwirtschaftlichkeit**

Die WWT hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge an Fachverbände
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung

Art. 57 ¹⁾ **Kostendeckung**

Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Bezugsgebühren;
- b) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- c) die Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Subventionen);
- d) Sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die WVT.

Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung, mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz, sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 60 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Tarif zur Verordnung über die Abgabe von Wasser geregelt. Der Tarif wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 61 ¹⁾ Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- ² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.
- ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes innerhalb von 10 Jahren infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten, einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- ⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich bei Wohnliegenschaften nach der Anzahl der Wohnungen, bei Gewerbe- und Industriebauten nach der Grösse des Hauszuleitungsdurchmessers und nach der Anzahl Wohnungen.

Art. 62 ¹⁾ Bezugsgebühren

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Bezugsgebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- ² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Wasserzählers.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.
- ⁴ Ist ein Gebäude nicht an die Wasserversorgung angeschlossen, jedoch in ihren Brandschutz integriert, wird zur Deckung der Kosten des Brandschutzes eine reduzierte Grundgebühr erhoben.

Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesung, Wiederplombieren von Umgehungen usw., sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Tarif über die Abgabe von Wasser geregelt.

H. Rechnungsstellung und Inkasso**Art. 64 Rechnungsstellung****a) Anschlussgebühr**

Vor Baubeginn kann die WVT eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der

Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Bezugsgebühren

Die Bezugsgebühren werden in den von der WWT festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die WWT ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 65 Zahlungsbedingungen

- 1 Die von der WWT gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- 2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Kunde in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die WWT berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- 3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden kann die WWT eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder eine wöchentliche Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der WWT gehen zu Lasten des Kunden. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.
- 4 Die WWT kann von Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen.

Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner

- 1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- 2 Die Bezugsgebühren schuldet der Kunde.

Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- 1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kunden berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
 - c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
- 2 Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 68 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der WWT verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 69 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Abgabe von Wasser sowie gegen die darauf gestützten Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 70 ¹⁾ Einsprachen

Gegen Anordnungen, Beschlüsse und Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich beim Gemeinderat Thalwil ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisherige Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 30. Juli 1993 sowie das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 30. März 1993 aufgehoben.

Art. 72 Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 genehmigt.

Die Verordnung tritt per 1. August 2013 in Kraft

Die vorstehenden Änderungen der Verordnung über die Abgabe von Wasser der Politischen Gemeinde Thalwil treten, nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, per 1. Juni 2026 in Kraft.

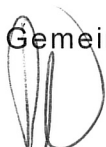
POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderungen gemäss Gemeindeversammlung vom 4. März 2026, in Kraft per 1. Juni 2026